

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

Zusätzlicher Untertitel nach Zwischentitel C "Übergangsbestimmungen" und vor § 107

I. Allgemeines

Zusätzlicher Untertitel nach § 112

II. Sekundarschulbauten und -anlagen

§ 112a Eigentum

Die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen stehen während der Dauer der Annuitätenzahlungen, jedoch höchstens bis zu ihrer Übernahme durch den Kanton, im Eigentum der Einwohnergemeinden.

§ 112b Aufgaben des Kantons

Der Kanton als Schulträger hat in Bezug auf die von ihm genutzten Sekundarschulbauten und -anlagen folgende Aufgaben:

- a. er leistet den Einwohnergemeinden bis zur Übernahme jährliche Beiträge (Annuitäten) an die bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen für die Verzinsung und Amortisation von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten (inkl. Instandsetzung);
- b. er kommt für ihren Unterhalt (Instandhaltung) auf, indem er dafür den Einwohnergemeinden bis zur Übernahme jährliche Unterhaltsbeiträge pro Klasse entrichtet;
- c. er genehmigt die Gemeindebeschlüsse bezüglich Standort, Raumprogramm, Planung und Kostenvoranschlag;

¹ GS 34.0637, SGS 640

- d. er mietet sich in Schulbauten und -anlagen der Einwohnergemeinden ein, welche die Sekundarschule zusätzlich benötigt;
- e. er erstellt für die Sekundarschule ein Entwicklungs- und Investitionsprogramm;
- f. er stellt den Gemeinden die Sekundarschulbauten und -anlagen sowie die zugehörigen Sportplätze ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich zur Verfügung.

§ 112c Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden als Eigentümerinnen der von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen haben folgende Aufgaben:

- a. sie planen und errichten die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen unter Einbezug des Kantons;
- b. sie kommen für deren Vorfinanzierung auf;
- c. sie unterhalten deren Räumlichkeiten und Anlagen;
- d. sie unterhalten, ersetzen und erneuern das Schulmobiliar;
- e. sie stellen das Haus- und Reinigungspersonal an;
- f. sie stellen den Sekundarschulen kommunale Sportanlagen, insbesondere Frei- und Hallenbäder sowie Kunsteisbahnen, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 112d Kommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die Belange der Planung, Realisation und Koordination von Schulbauten eine Fachkommission aus 7 - 9 Mitgliedern.

² Die Fachkommission berät und unterstützt die Einwohnergemeinden in Fragen der Sekundarschulbauten und -anlagen und stellt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen diesbezüglichen Entscheiden Antrag.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

III. Annuität

§ 112e Berechnung

¹ Die jährlichen Annuitäten des Kantons für die bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen werden aufgrund des von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Anlagewertes und des mittleren Darlehenszinssatzes der einzelnen Einwohnergemeinde berechnet.

² Die Tilgungsdauer des Anlagewertes durch den Kanton beträgt 40 Jahre.

³ Für die Nutzung von Schulbauten und -anlagen ausserhalb der Schulzeit erfolgt keine Reduktion des Anlagewertes.

⁴ Für Teile von bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen, die dauerhaft von Schulen der Einwohnergemeinden genutzt werden, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Annuität aufgrund des Zustandswerts und der bereits geleisteten Amortisation zum Zeitpunkt der Umnutzung.

IV. Unterhaltsbeiträge

§ 112f Unterhaltsbeitrag bis Ende 2003

¹ Für den Unterhalt der von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen entrichtet der Kanton vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2003 einen pauschalen Unterhaltsbeitrag pro Klasse.

² Der Unterhaltsbeitrag für bisherige Sekundarschulbauten und -anlagen entspricht demjenigen, der unter dem vorherigen Recht gegolten hat.

³ Der Unterhaltsbeitrag für bisherige Realschulbauten und -anlagen beträgt 80% des Betrages gemäss § 112g Absatz 2.

§ 112g Unterhaltsbeitrag ab 2004 für bisherige Sekundarschulbauten

¹ Für den Unterhalt der von der Sekundarschule genutzten bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen entrichtet der Kanton ab 1. Januar 2004 einen pauschalen jährlichen Unterhaltsbeitrag pro Klasse. Massgebend ist die Anzahl der Klassen am 1. Februar des laufenden Jahres.

² Der Unterhaltsbeitrag beträgt 34'000 Fr. pro Klasse.

³ Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte (Stand 1. Januar 2004: 102.5), so wird der Unterhaltsbeitrag im folgenden Jahr auf den Indexstand vom November des Vorjahres angepasst.

§ 112h Unterhaltsbeitrag ab 2004 für bisherige Realschulbauten

¹ Für den Unterhalt der von der Sekundarschule genutzten bisherigen Realschulbauten und -anlagen entrichtet der Kanton ab 1. Januar 2004 einen pauschalen jährlichen Unterhaltsbeitrag pro Klasse. Massgebend ist die Anzahl der Klassen am 1. Februar des laufenden Jahres.

² Der Unterhaltsbeitrag für die Jahre 2004 und 2005 beträgt 80% des Betrages gemäss § 112g Absatz 2.

³ Der Unterhaltsbeitrag ab 1. Januar 2006 entspricht demjenigen gemäss § 112g Absätze 2 und 3.

§ 112i Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Rests der Unterhaltsbeiträge für 2003 - 2005 erfolgt 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Änderung dieses Gesetzes vom

² Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrags für die folgenden Jahre erfolgt

- a. für die bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres,
- b. für die bisherigen Realschulbauten und -anlagen jeweils per 31. August des laufenden Jahres.

§ 112k Verwendung

¹ Die Einwohnergemeinden verwenden die Unterhaltsbeiträge für folgende Zwecke:

- a. Personalkosten für Haus-, Reinigungs- und Verwaltungspersonal;
- b. baulicher Unterhalt von Gebäuden und Anlagen (Instandhaltung);
- c. Anschaffung und Unterhalt von Haus- und Gartengeräten und -maschinen;
- d. Reinigungs- und Unterhaltsmaterialien;
- e. Wasser, Abwasser, Energie und Entsorgungskosten;
- f. Sachversicherungen;
- g. Unterhalt und Ersatz von Schulmobiliar.

² Sie erstatten dem Kanton auf Verlangen Bericht über die zweckgerichtete Verwendung der Unterhaltsbeiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben b und g.

V. Miete

§ 112l Miete für bisherige Realschulbauten

¹ Für die Nutzung bisheriger Realschulbauten und -anlagen durch Klassen der Sekundarschule entrichtet der Kanton den Einwohnergemeinden einen pauschalen jährlichen Mietzins. Dieser beträgt vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2005 24'800 Fr. pro Klasse und ab 1. Januar 2006 31'000 Fr pro Klasse. Massgebend ist die Anzahl der Klassen am 1. Februar des laufenden Jahres.

² Verändert sich der massgebliche Zinssatz von 3.25 Prozent (Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken für Wohnbauten), erfolgt auf Beginn des nächsten Jahres eine Anpassung des Mietzinses. Dabei kommt der durchschnittliche Zinssatz der Vorjahres zur Anwendung.

³ Beschränkt sich die Nutzung ausschliesslich auf einzelne Klassenzimmer oder Spezialräume, wird eine Reduktion der Miete vorgenommen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 112m Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Rests des Mietzinses für 2003 - 2005 erfolgt 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Änderung dieses Gesetzes vom

² Die Auszahlung des Mietzinses für die folgenden Jahre erfolgt jeweils per 31. August für das laufende Jahr.

§ 112n Miete für Schulbauten des Kantons

¹ Einwohnergemeinden, die für ihre Schulen Schulbauten und -anlagen des Kantons nutzen, entrichten dem Kanton einen pauschalen jährlichen Mietzins von 31'000 Fr. pro Klasse.

² Verändert sich der massgebliche Zinssatz von 3.25 Prozent (Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken für Wohnbauten), erfolgt auf Beginn des nächsten Jahres eine Anpassung des Mietzinses. Dabei kommt der durchschnittliche Zinssatz der Vorjahres zur Anwendung.

³ Beschränkt sich die Nutzung ausschliesslich auf einzelne Klassenzimmer, Spezialräume oder auf kurze Zeiträume wird eine Reduktion der Miete vorgenommen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

VI. Rückerstattung

§ 112o Rückerstattungen der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden eines Sekundarschulkreises erstatten dem Kanton die Zahlungen zurück, die dieser als Unterhaltsbeitrag und als Mietzins für bisherige Realschulbauten und -anlagen den entsprechenden Einwohnergemeinden des Sekundarschulkreises insgesamt ausrichtet.

² Die Höhe der Rückerstattung einer Gemeinde richtet sich zur Hälfte nach deren Anzahl Schülerinnen und Schüler im zugeordneten Sekundarschulkreis und gegebenenfalls in weiteren Sekundarschulkreisen sowie zur Hälfte nach der Anzahl deren Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Für die Berechnung massgebend sind:

- a. die Anzahl der Klassen am 1. Februar des laufenden Jahres,
- b. der Mietzins am 1. Februar des laufenden Jahres,
- c. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler am 1. November des Vorjahres,
- d. die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 112p Beginn und Fälligkeit

¹ Die Rückerstattung ist erstmals für das Jahr 2006 geschuldet.

² Die Rückerstattung ist jeweils am 31. August für das laufende Jahr fällig. Sie wird mit den Zahlungen für Unterhalt und Miete verrechnet.

§ 112q Untersuchung und Aufhebung der Rückerstattung

¹ Der Regierungsrat berücksichtigt die Auswirkungen der §§ 112o und 112p in der Untersuchung, die er zusammen mit den Gemeinden hinsichtlich der Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden gemäss § 9 des Finanzausgleichsgesetzes² durchzuführen hat.

² Er wirkt darauf hin, dass die §§ 112o und 112p auf den 31. Dezember 2008 hin aufgehoben werden.

Zusätzlicher Untertitel nach § 112q

D. Inkrafttreten

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

² GS 34.1130, SGS 185